

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 28

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 15. Juli.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Der Konflikt Frankreichs mit Siam. — Der Ausmarsch der Rekrutenschule I/VIII von Bellinzona nach Olivone-Airolo. — Das Aleuronatbrot. — K. Stadelmann: Das Zweirad bei den verschiedenen Militärstaaten und seine Verwendung im Kriegsfall etc. — N. H. W.: Der Unterführer im Gefecht. — Eidgenossenschaft: Bundesbeschluss betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1894 erforderlichen Kredite. Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1894, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen. Botschaft des Bundesrates inbetreff der Notationen und ihrer Magazinierung. Militär-Etat des VI. Divisionskreises. Zürich: Ein Kravall. — Ausland: Deutschland: Denkmal für die bei Gravelotte 1870 Gefallenen des 1. preussischen Garde-Grenadier-Regiments. Frankreich: Die Pariser Feigenblatt-Revolve.

Der Konflikt Frankreichs mit Siam.

Aus seit längerer Zeit bestehenden Grenzdifferezenzen hat sich vor kurzem ein bewaffneter Zusammenstoss französisch-annamitischer Truppen und der Krieger eines unter der Botmässigkeit Siams stehenden Laosstammes am mittleren Mekong oder Cambodja bei der Insel Khone und damit zwischen Frankreich und Siam ein Konflikt entwickelt, der grössere Dimensionen anzunehmen droht, wenn die Regierung Siams den französischen Forderungen nicht nachgiebt.

So wenig jener vereinzelte Zusammenstoss — es handelt sich um den Angriff der Laoskrieger auf eine französische Proviantkolonne, bei welchem die französische Bedeckung geschlagen, Kapitän Thoreux gefangen genommen und der Ministerresident Bastieux getötet wurde, und überdies auf beiden Seiten einige Tote und Verwundete blieben, — so wenig dies Rencontre besondere taktische Ergebnisse, wie höchstens die Bekräftigung der bekannten Regel, für die Sicherheit der Verbindungen zu sorgen, zu liefern vermag, so erscheint doch die militärisch-politische Gesamtsituation, welche sich zur Zeit in Indo-China entwickelt hat, von derartigem Interesse, um eine kurze Darstellung derselben vielleicht nicht unwillkommen zu machen.

Es handelt sich bei den vorliegenden Wirren im wesentlichen um die Erweiterung französischer Gebietsansprüche — mögen dieselben nun, wie in Frankreich behauptet wird, rechtmässige sein oder nicht — am rechten und linken Mekongufer und besonders um den Besitz der in seinem mittleren Laufe zwischen den Städten Khong und Stung-Treng gelegenen Insel Khone. Die-

selbe ist deshalb von besonderer Wichtigkeit für Frankreich, weil sie die Stromschnellen des Mekong oberhalb und unterhalb ihrer beherrscht und im Besitze von Siam oder der Laos die Verbindung zwischen den französischen Schutzgebieten im Norden und den Besitzungen Frankreichs im Süden Indo-Chinas unterbrochen würde. Man behauptet, französischerseits, dass die Regierung Siams sich in letzter Zeit Übergriffe in französischen Schutzgebieten erlaubt habe, und erblickte ferner in dem kürzlich seitens Siams erhobenen Anspruch auf den Gebirgsscheiderücken zwischen dem chinesischen Meer und dem Mekong, sowie in dem Umstande, dass Siam auf dem zu Annam gehörigen Abhang, durch die Okkupation des Gebiets von Hopaah Tang Hok, gegen 300 km weit vorgedrungen sei, einen Grund dafür, die bisher auf diplomatischem Wege geführte Aktion durch eine kriegerische fortzusetzen. Eine französische Kolonne rückte daher von Kratich etwas oberhalb Pnom Penh vor und besetzte ohne Schwertstreich Stung-Treng und die Insel Khone, das streitige Objekt. Vor diesem brüskten, den Laos überraschend kommenden Angriff wichen dieselben, ergriffen jedoch darauf die Offensive und griffen, wie bereits erwähnt, eine der französischen Proviantkolonnen an, so sagen wenigstens die französischen Berichte. Allein es scheint sogar, nach englischen Quellen entstammenden Meldungen, zu einer vollständigen, wenn auch vorübergehenden Blokierung der französischen Expeditionskolonne auf der Insel Khone gekommen zu sein, welche erst durch allerdings verspätet eintreffenden französischen Entsatz aufgehoben zu werden vermochte.

Die siamesische Regierung in Bangkok war offenbar sehr beunruhigt über diese Eingriffe